



AUSFERTIGUNG

VERKÜNDET AM: 31. AUGUST 2005,
SPITZBARTH, JUSTIZANGESTELLTE
ALS URKUNDSBEAMTIN
DER GESCHÄFTSSTELLE

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 93/04 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn K

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gößling und Greß, Schloßstraße 13, 06886
Lutherstadt Wittenberg, – Az.: 69/04 –

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Regionalbereich
Anhalt –, vertreten durch den Präsidenten, Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, –
32.2-V7-1488-2003 –

Beklagten,

wegen

Vermessungskosten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des
Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 31.
August 2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Vermessungskosten durch den Beklagten. Er ist Miteigentümer des Grundstücks Marktplatz 5 in P (Flur 11 Flurstück 79/6). Mit notariellem Vertrag vom 26. April 2000 räumte der Kläger Herrn Lü und Herrn Mi ein Nutzungsrecht an dem Grundstück ein und bewilligte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Nachdem der Beklagte vom Bauordnungsamt den Hinweis erhalten hatte, dass auf dem Grundstück ein Anbau neu errichtet worden war, forderte das Katasteramt Lutherstadt Wittenberg den Kläger auf, einen Vermessungsantrag zu stellen. Der Kläger machte geltend, der Beklagte möge sich an die Nutzer des Grundstücks halten. Darauf führte der Beklagte die Vermessung am 09. Oktober 2003 von Amts wegen durch (BA Bl. 16/33).

Mit Bescheid vom 17. Februar 2004 zog der Beklagte den Kläger zu Vermessungskosten i. H. v. 319,66 € heran (GA Bl. 4).

Mit der dagegen erhobenen Klage macht der Kläger geltend, er habe die Gebäudevermessung nicht beantragt. Da die Herren Lü und Mi den Anbau errichtet hätten, müsse sich der Beklagte an diese halten, weil es sich bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit um ein grundstücksgleiches Recht handele (GA Bl. 29, BA Bl. 19).

Er beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17. Februar 2004 aufzuheben,

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Heranziehung des Klägers zu den Vermessungskosten sei nicht zu beanstanden, weil es sich bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht um ein grundstücksgleiches Recht handele.

Entscheidungsgründe

Der angefochtene Gebührenbescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid ist § 1 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 494). Danach werden für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslage) erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Anlass gegeben hat der Kläger zu der auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Satz 3 VermGeoG LSA von Amts wegen durchgeführten Vermessung, weil der Kläger als Eigentümer des Grundstücks der aus § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA folgenden Pflicht, eine Vermessung und die Übernahme in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, nicht nachgekommen ist. Entgegen der Auffassung des Klägers erlaubt § 14 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA nicht, die Nutzer des Grundstücks als Pflichtige heranzuziehen. Denn nach §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA sind neben den Eigentümern nur Erbauberechtigte und Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und die Vermessung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA notwendige Vermessung zu veranlassen. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist kein grundstücksgleiches Recht. Ein grundstücksgleiches Recht ist ein recht, auf das kraft Gesetzes die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften anzuwenden sind. Das gilt etwa für das Erbaurecht (§§ 1017 Abs. 1 BGB, 11 Abs. 1 Satz 1 ErbbauVO), das Bergwerkseigentum (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BBergG), die wasserrechtliche Bewilligung (vgl. § 15 WG LSA).

Anhaltspunkte dafür, dass die geltend gemachten Kosten in ihrer Höhe nicht den Bemessungsgrundlagen in den Ziffern 9.3 (Vermessungsunterlagen für Vermessung nach Tarifstelle 10.5) 10.5.2 (Gebäudevermessung von Amts wegen) und 11.5 (Übernahme des Gebäudevermessungsergebnisses in das Liegenschaftskataster) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO entsprechen, sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Der in Ansehung der Ausführungen in der Anlage zum angefochtenen Bescheid erhobene Einwand, er habe den für die Erhebung der Kosten notwendigen Antrag nicht gestellt, bleibt ohne Erfolg, weil der Beklagte die Vermessungsgebühren trotz der fehlerhaften Bezeichnung als Vermessung „auf Antrag“ auf die Tarifstelle 10.5.2 gestützt hat, wonach für die von Amts wegen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA durchgeführte Gebäudevermessung eine Gebühr i. H. v. 115 v. H. der Gebühr nach der Tabelle 4 zur Tarifstelle 10.5 festzusetzen ist (153,39 + 15 v. H. = 176,40 €). Nach der Tabelle 4 ist für Anbauten an bereits vermessenen Gebäuden eine Gebühr von 0,3 der Gebühr für selbständige bauliche Anlagen, mindestens aber 153,39 € zu erheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 319,66 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

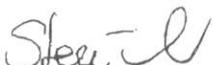
Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:

Dessau, den 02. September 2005


(Steinhilber), Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

